

IBW / EFRE 2021-2027 INVESTITIONEN IN BESCHÄFTIGUNG UND WACHSTUM

LEBENDIGE ORTS- UND STADTKERNE

1. Förderaufruf / Call zur Projekteinreichung 2024

Version 2 vom 30.06.2025

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung
(Zwischengeschaltete Stelle)



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



IBW / EFRE 2021-2027 - INVESTITIONEN IN BESCHÄFTIGUNG UND WACHSTUM

1. Einleitung

Stärkung der steirischen Orts- und Stadtkerne

Städte und Stadtregionen sind Motoren der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung. Sie sind eng verzahnte funktionale Räume und erbringen Leistungen, die nicht nur ihnen, sondern auch verflochtenen Nachbargemeinden, der Region sowie dem gesamten Land Steiermark zugutekommen. Für die Sicherung dieser wichtigen räumlichen Strukturen baut die Interventionsstrategie auf den Erfahrungen aus der Programmperiode 2014-2020 auf und fokussiert auf den in der Landesentwicklungsstrategie Steiermark verankerten neuen Schwerpunkt der Stärkung von Orts- und Stadtkernen: Lebenswerte Zentren mit wichtigen Alltagsfunktionen nehmen eine wesentliche Rolle als Lebens-, Arbeits-, Versorgungs- Begegnungs- und Erholungsorte für die Steiermark ein. Derartige multifunktionale Alltagsorte stellen den Idealtypus eines Ortes oder einer Stadt der kurzen Wege dar. Ausgehend von einer verbesserten Lebensqualität für die Menschen in den Regionen eröffnen angestrebte Veränderungsprozesse auch neue Perspektiven, in den Siedlungsräumen wirksame Maßnahmen zu Ressourcenschonung, Klimaschutz, Klimawandelanpassung, CO₂-Neutralität und Energiewende einzuleiten.

Da Orts- und Stadtkerne durch Zersiedelung, Verlagerung von relevanten Nutzungen an Ortsränder, digitalisiertes Konsumverhalten sowie veränderte Anforderungen an öffentliche (Frei-) Räume in Mitleidenschaft gezogen wurden, müssen sie in vielen Fällen wieder zu multifunktionalen und zukunftstauglichen Alltagsräumen transformiert werden. Zentrale Handlungsschwerpunkte wie z.B. klimafreundliche Mobilität, Klimawandelanpassung durch Neugestaltung der öffentlichen (Frei-) Räume und Ressourcenschutz durch Leerstandsmanagement und die Adaption von Bestandsgebäuden zeigen die vielfältige Bedeutung der städtischen strategischen Ansätze und deren Beiträge zu übergeordneten Zielsetzungen.

Organisatorische und finanzielle Unterstützung durch EU-Programme

Zur Umsetzung der Zielsetzung erschließen sich der Steiermark im Rahmen der Europäischen Förderprogramme eine Vielzahl an Impuls-Möglichkeiten für starke Zentren und regionale Entwicklungen. Die Steiermark konnte diese Programme bereits in der Vergangenheit sehr erfolgreich für die Stärkung der Orts- und Stadtkerne und die Zusammenarbeit der Regionen nutzen. EU-Programme sollen Gemeinden und Städte bei der Bewältigung zukünftiger Herausforderungen unterstützen und bilden eine wesentliche organisatorische und finanzielle Basis für die steirische Regionalentwicklung.

INTEGRIERTE NACHHALTIGE STÄDTISCHE ENTWICKLUNG & STADTREGIONEN

Maßnahme „Integrierte nachhaltige städtische Entwicklung und Stadtregionen“

Das Programm „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027“ verfolgt folgende Zielsetzung: „Ein nachhaltiges Wachstum ermöglichen und zur Entkoppelung von Wachstum und Ressourcenverbrauch in der Wirtschaft beitragen. Die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs und seiner Regionen nachhaltig stärken und Beschäftigungschaffen.“ In der Steiermark soll im Rahmen der Prioritätsachse 3 „Territoriale Entwicklung“ die Maßnahme 4 „Integrierte nachhaltige städtische Entwicklung & Stadtregionen“ umgesetzt werden. Darin sind Unterstützungsmöglichkeiten zur Umsetzung von Vorhaben im Kontext starker Orts- und Stadtkerne geplant, insbesondere in Hinblick auf

- Ressourcenschonung,
- Klimaanpassung und
- innovationsorientierte Wirtschafts- und Standortentwicklung.

Mit diesem Programm sollen bestehende Defizite in den Orts- und Stadtkernen anhand einer partizipativ erarbeiteten integrierten räumlichen Entwicklungsstrategie abgebaut werden, indem deren Erstellung sowie sich daraus ergebende Leitprojekte zur Aufwertung des öffentlichen (Frei-) Raums gefördert werden.

In der Steiermark ist die Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung als Zwischengeschaltete Stelle für die Abwicklung der gegenständlichen Maßnahme verantwortlich. Die Umsetzung von Projekten zu diesen Themen wird in der „Richtlinie des Landes Steiermark zur Förderung von Integrierter, nachhaltiger städtischer Entwicklung & Stadtregionen“ in der jeweils gültigen Version geregelt, die von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen wurde.

2. Integrierte räumliche Entwicklungsstrategie als Förderungsvoraussetzung

Eine integrierter räumliche Entwicklungsstrategie ist Voraussetzung für die Beanspruchung von Fördermitteln aus dieser Fördermaßnahme. Im Sinne einer planmäßigen räumlichen Entwicklung soll die Strategie auf bereits vorhandenen geltenden Programmen und Konzepten, wie etwa Stadtentwicklungskonzept, Örtlichem Entwicklungskonzept, thematischen Leitbildern, Masterplänen zur Stadtentwicklung etc. sowie bisherigen Aktivitäten aufbauen.

IBW / EFRE 2021-2027 - INVESTITIONEN IN BESCHÄFTIGUNG UND WACHSTUM

Auf Basis der Art. 8, Art. 28 und 29 Verordnung (EU) 2021/1060 wurde die oben genannte Maßnahme im IBW/EFRE Programm 2021-2027 programmiert, wobei Art. 29 die notwendigen Anforderungen für diese Strategien näher beschreibt.

Die wesentlichen Elemente der zugrundeliegenden integrierten räumlichen Entwicklungsstrategie sind:

2.1. Beteiligungsprozesse, Auswahlverfahren und Organisationsstruktur

Für die Erstellung der integrierten räumlichen Entwicklungsstrategie müssen relevante Akteur:innen gemäß Art. 8, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 eingebunden werden. Davon sind zumindest folgende Partner betroffen:

- a) regionale, lokale, städtische und andere Behörden;
- b) Wirtschafts- und Sozialpartner;
- c) relevante Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, wie Partner des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisationen und Stellen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung zuständig sind;
- d) gegebenenfalls Forschungseinrichtungen und Hochschulen.

2.2. Abgrenzung von Orts- bzw. Stadtkernen als geographisches Gebiet der integrierten räumlichen Entwicklungsstrategie

Maßnahmen zur Orts- oder Stadtkernstärkung können nur innerhalb dieses Gebietes geplant und umgesetzt werden. Etwaige Maßnahmen außerhalb, wie etwa in anderen Siedlungsbereichen, Gewerbegebieten, Stadtteilen oder -vierteln, sind nicht förderfähig.

Für die Abgrenzung des geographischen Gebiets stellt die Ortskernkoordination der Abteilung 17 den Gemeinden die Ortskernabgrenzung aus dem GIS-Steiermark als Grundlage zur Verfügung. Diese kann mit der Ortskernkoordination abgestimmt werden und ist folglich Bestandteil der integrierten räumlichen Entwicklungsstrategie.

2.3. Entwicklungsbedarf und -potenzial

Die Entwicklungsbedarfe und -potenziale der Orts- und Stadtkerne im Allgemeinen und besonders im Hinblick auf den öffentlichen (Frei-) Raum sind darzustellen. Exemplarisch sind die Konzentration kommunaler Funktionen, klimafitte Adaptionen des öffentlichen (Frei-) Raums und ein aktives Flächenmanagement zu nennen.

INTEGRIERTE NACHHALTIGE STÄDTISCHE ENTWICKLUNG & STADTREGIONEN

2.4. Entwicklungsstrategie

Für das Zukunftsbild der Orts- und Stadtkerne sind konkrete Ziele für die Entwicklung der Orts- und Stadtkerne – insbesondere des öffentlichen (Frei-) Raums – zu definieren und konkrete Handlungsansätze zu beschreiben. Die integrierte räumliche Entwicklungsstrategie muss in Form eines Gemeinderatsbeschlusses beschlossen werden.

2.5. Leitprojekte (optional)

Es können Leitprojekte angeführt werden, die bereits als Inhalt der integrierten räumlichen Entwicklungsstrategie dargestellt werden oder einem konkreten Handlungsansatz derselben zuzuordnen sind. Die Realisierung von Leitprojekten muss in Form eines Gemeinderatsbeschlusses sichergestellt werden.

Zusätzlich können Ergebnisse wie auch Ziele von Beteiligungsformaten und strategische Ausrichtungen bzw. Planungen beachtet und nach Abwägung integriert werden. Alle eingebundenen Unterlagen müssen nach dem 01.01.2014 erstellt worden sein und inklusive Erläuterung der darin bearbeiteten Handlungsfelder wie auch der dabei eingebundenen Akteur:innen aufgelistet werden.

Die vorzulegende integrierte räumliche Entwicklungsstrategie soll einen Gesamtumfang von 20 Seiten nicht überschreiten. Sie ist vor Einreichung des ersten inhaltlichen Förderprojektes der jeweiligen Gemeinde oder Stadt zu erarbeiten, muss von den beteiligten Städten und Gemeinden in Form eines Gemeinderatsbeschlusses angenommen werden und muss mit der Ortskernkoordination im Zuge der Erstellung abgestimmt werden.

3. Schwerpunkte des aktuellen Förderaufrufs / Calls

Der aktuelle Förderaufruf/Call umfasst zwei thematische und räumliche Schwerpunkte:

- Integrierte räumliche Entwicklungsstrategie
- Maßnahmen und Investitionen zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen

IBW / EFRE 2021-2027 - INVESTITIONEN IN BESCHÄFTIGUNG UND WACHSTUM

3.1. Integrierte räumliche Entwicklungsstrategie

Für abgestimmte, längerfristige Entwicklungsprozesse sind integrierte räumliche Entwicklungsstrategien eine Grundvoraussetzung, um in dem komplexen Zusammenspiel aller Aktionsfelder der Orts- oder Stadtkernentwicklung bzw. der Stadt-Umland-Kooperation die begrenzten verfügbaren Ressourcen optimal einzusetzen und gleichzeitig Herausforderungen wie Klimawandelanpassung und Energiewende zu adressieren. Auf dieser Basis können Einzelmaßnahmen gewünschte Entwicklungen initiieren und durch die Aktivierung verschiedenster beteiligter Akteurinnen und Akteure positive Entwicklungsspiralen angestoßen werden. Bei Bedarf kann die Erstellung dieser integrierten räumlichen Entwicklungsstrategie gefördert werden.

3.2. Maßnahmen und Investitionen zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen

Die Attraktivität von Städten und Gemeinden wird unter anderem an der Aufenthaltsqualität von Orts- und Stadtkernen gemessen. Es braucht gut erreichbare und belebte öffentliche (Frei-) Räume mit einem breiten Angebot an alltäglichen Angeboten – eine Stadt der kurzen Wege. Somit können

- **die Adaption des öffentlichen (Frei-) Raums zu öffentlichen Lebens-, Begegnungs- und Erholungsorten** durch innovative Umbau- und Sanierungsmaßnahmen, z.B.: durch
 - Investitionen in blau-grüne Infrastruktur,
 - die Förderung aktiver und klimaschonender Mobilität mit gleichzeitiger Reduktion des motorisierten Verkehrs,
 - die Errichtung von attraktivem und multifunktionalem Stadtmobiliar,
 - die Reduzierung von Hitzestress durch Bepflanzung oder Beschattung,
 - Maßnahmen gegen stark regenbedingte Überflutungen durch Entsiegelung oder Formen des Schwammstadtprinzips,
- **sowie die Verbesserung der Zugänglichkeit zu zentralen öffentlichen (Frei-) Räumen für alle Bewohnerinnen und Bewohner** durch die Errichtung von neuen bzw. die Aufwertung von bestehenden Wegen umgesetzt werden.

Das öffentliche Nutzungsinteresse ist dabei von zentraler Bedeutung.

INTEGRIERTE NACHHALTIGE STÄDTISCHE ENTWICKLUNG & STADTREGIONEN

4. Förderungsgeber

Das Land Steiermark, vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, ist im Programm IBW/EFRE 2021-2027 als „Zwischengeschaltete Stelle“ mit der Fördervergabe betraut.

5. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für Förderaufrufe/Calls bildet die „Richtlinie des Landes Steiermark zur Förderung von Integrierter nachhaltiger städtischer Entwicklung & Stadtregionen“ (Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung in der jeweils gültigen Version mit allen dort angeführten Rechtsgrundlagen). Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten uneingeschränkt für die Abwicklung dieses Förderaufrufs/Calls, weshalb empfohlen wird, diese Unterlage für die Projekteinreichung heranzuziehen.

6. Finanzrahmen

Das Budget der Projektausschreibung ist Budgetbestandteil des Österreichischen IBW/EFRE Programms 2021-2027 der Prioritätsachse 3 „Territoriale Entwicklung“, mit der Maßnahme 4 „Integrierte nachhaltige städtische Entwicklung & Stadtregionen“, welches für diese Strukturfondsperiode insgesamt 18,75 Millionen Euro (EFRE und nationale Mittel) beträgt.

Das Gesamtbudget wird mit Landesmitteln aus dem Ressortansatz der Abteilung 17 in der Höhe von insgesamt 3,75 Millionen Euro sowie damit ausgelösten EFRE Mitteln von 15 Millionen Euro gespeist.

Die Förderstelle behält sich ausdrücklich vor, dass die bereitgestellten Fördermittel nicht zur Gänze ausgeschöpft werden müssen.

7. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung (EFRE und/oder nationale Mittel) wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten (Gesamtkosten) für Investitionen und externe Dienstleistungen gemäß den subsidiären nationalen Förderfähigkeitsregeln gewährt und darf die in der zugrundeliegenden Richtlinie festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen.

IBW / EFRE 2021-2027 - INVESTITIONEN IN BESCHÄFTIGUNG UND WACHSTUM

7.1. Projektgröße

- **Integrierte räumliche Entwicklungsstrategie gemäß Punkt 3.1:**
Projektgesamtkosten in Höhe von maximal EUR 20.000 werden als förderfähig anerkannt.
- **Maßnahmen und Investitionen zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen gemäß Punkt 3.2:**
Projektgesamtkosten von EUR 200.000 bis EUR 3.000.000 werden als förderfähig anerkannt.

7.2. Förderungsintensität

Bis zu 50 % Förderung für die Erstellung von integrierten räumlichen Entwicklungsstrategien, wie auch die Umsetzung von daraus ableitbaren Projekten (Investitions- und Sachkosten).

Der maximale Förderungsbetrag pro Projekt beträgt EUR 1.500.000.

7.3. Projektdauer

Der maximale Projektdurchführungszeitraum beträgt 36 Monate, wobei der früheste mögliche Zeitpunkt des Projektbeginns der Tag des Einlangens des Projektantrages bei der Abteilung 17 sein kann.

7.4. Eigenmittel

Die förderwerbende Person muss die für die Umsetzung notwendigen Eigenmittel auf Basis der Gesamtkosten kalkulieren und bei der Einreichung verpflichtend nachweisen.

7.5. Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Anrechenbare Kosten sind Kosten, die der förderwerbenden Person ab der Antragstellung erwachsen. Diesbezüglich gilt als frühestmöglicher Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung jenes Datum, welches von der Abteilung 17 im Bestätigungsschreiben zur Annahme des Förderungsantrags genannt ist.

8. Förderungsgebiet

Als Fördergebiet gelten neben der Stadt Graz die Städte und Gemeinden der Steiermark, welche im rechtsgültigen Landesentwicklungsprogramm 2009 (LEP) als Regionale Zentren oder Nebenzentren eingestuft sind, sowie alle Gemeinden

INTEGRIERTE NACHHALTIGE STÄDTISCHE ENTWICKLUNG & STADTREGIONEN

mit mehr als 10.000 Einwohner:innen (zum Zeitpunkt der Vorlage der Entwicklungsstrategie) mittels vorliegender oder zu erarbeitender integrierter Strategie.

Nähere Informationen zum spezifischen Förderungsgebiet (Orts- bzw. Stadtkerne) dieses Förderaufrufs/Calls sind Punkt 2.2. Abgrenzung von Orts- bzw. Stadtkernen als geographisches Gebiet der integrierten räumlichen Entwicklungsstrategie zu entnehmen.

9. Förderwerbende Personen

Förderwerbende Personen und Endbegünstigte können sein:

- Gebietskörperschaften
- juristische Personen
- Personengesellschaften

10. Einreichung

Projektanträge sind durch die förderwerbende Person nach folgenden Modalitäten einzureichen:

Voraussetzung für die Einreichung von Projektanträgen ist die in Form eines Gemeinderatsbeschlusses angenommene und im Zuge ihrer Erstellung mit der Ortskernkoordination abgestimmte integrierte räumliche Entwicklungsstrategie (siehe Punkt 2. Integrierte räumliche Entwicklungsstrategie als Förderungsvoraussetzung).

Kontakt Ortskernkoordination:

Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung
Referat Regionales Bauen und Ortskernentwicklung

Dipl.-Ing. Stefan Spindler, BSc

Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz

Tel: 0316/877-5911 Mobil: 0676/8666 5911

E-Mail: abteilung17@stmk.gv.at / stefan.spindler@stmk.gv.at

IBW / EFRE 2021-2027 - INVESTITIONEN IN BESCHÄFTIGUNG UND WACHSTUM

10.1. Einreichstelle

Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz
Referat Landesplanung und Regionalentwicklung:

Mag. Genia Gluhak

Tel: 0316/877-3708

Mobil: 0676/8666 3708

E-Mail: abteilung17@stmk.gv.at;

genia.gluhak@stmk.gv.at

Patrick Pichler, MSc

Tel: 0316/877-2553

Mobil: 0676/8666 2553

E-Mail: abteilung17@stmk.gv.at;

patrick.pichler@stmk.gv.at

10.2. Antragsunterlagen

Die Antragsstellung erfolgt über das Tool der Verwaltungsbehörde für das IBW/EFRE-Programm „ATES 2021“ in elektronischer Form. Der Link ist unter www.landesentwicklung.steiermark.at abrufbar. Dort stehen auch die „Richtlinie des Landes Steiermark zur Förderung von Integrierter nachhaltiger städtischer Entwicklung & Stadtregionen“ sowie die subsidiären nationalen Förderfähigkeitsregeln zu Verfügung.

Im Förderungsantrag bzw. unter dem oben angeführten Link sind auch die notwendigen Beilagen beschrieben.

Im Rahmen der Antragstellung werden ausschließlich Vollanträge gem. Art. 17 der NFFR angenommen.

10.3. Laufende Antragstellung

Projekte können **laufend bis 31.12.2027** ausschließlich in elektronischer Form über das Tool „ATES 2021“ der Verwaltungsbehörde (ÖROK) eingereicht werden.

Im Rahmen der Antragstellung werden **ausschließlich Vollanträge** gem. Art. 17 der NFFR angenommen.

Die Inanspruchnahme eines Kurzberatungsgespräches mit der Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung wird vor Projekteinreichung empfohlen.

INTEGRIERTE NACHHALTIGE STÄDTISCHE ENTWICKLUNG & STADTREGIONEN

11. Projektselektion

11.1. Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis

Gefördert werden nur Projekte, deren Kosten im Verhältnis zum Nutzen angemessen sind. Dazu müssen die beantragten Fördermittel und die zugrundeliegenden Kosten eine Kohärenz mit den Projektinhalten und dem Arbeitsplan aufweisen, d.h. die Projektgröße und die damit erwarteten Ergebnisse und Outputs müssen zueinander in einem angemessenen Verhältnis stehen. Zu diesem Zweck müssen die Projektkosten ausreichend plausibel, anhand einer detaillierten tabellarischen Übersicht der einzelnen Kostenpositionen und dazugehöriger Plausibilisierungsunterlagen, dargestellt werden.

11.2. Projektselektionskriterien und Gewichtung

Das Dokument „Methodik und Kriterien für die Projektselektion“ regelt für den gegenständlichen Förderaufruf/Call unter Punkt „P3 Territoriale Entwicklung, M4 Integrierte nachhaltige städtische Entwicklung & Stadtregionen (Art. 11 EFRE-VO)“ – bei den Tabellen 12 und 13 – die Anwendung der Auswahlkriterien. Das Dokument ist auf der Website des Programmes abrufbar: <https://www.efre.gv.at/downloads/projektselektion>.

11.2.1. Integrierte räumliche Entwicklungsstrategie

Für die Entwicklung der territorialen Strategien sind die folgenden formalen Kriterien festgelegt und müssen allesamt erfüllt sein (K.O.-Kriterien):

- Die zu erarbeitende territoriale Strategie leistet einen inhaltlichen Beitrag zu einem der Programmenthemen: Ressourcenschonung / Klimaanpassung / Wirtschafts- und Standortentwicklung
- Die Vorgaben der territorialen Entwicklung nach CPR, Art. 29 werden erfüllt
- Übereinstimmung der Strategie mit den Zielen und Vorgaben der jeweiligen rechtlichen Grundlagen auf Landesebene

11.2.1. Maßnahmen und Investitionen zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen

Bei den Umsetzungsprojekten sind zwei formale Kriterien festgelegt, die allesamt erfüllt sein müssen (K.O.-Kriterien):

- Inhaltlicher Beitrag zu einem der Programmenthemen: Ressourcenschonung / Klimaanpassung / Wirtschafts- und Standortentwicklung
- Die Vorgaben der territorialen Entwicklung nach CPR, Art. 29 sind erfüllt (Grundlage der Projekteinreichung liegt vor)

IBW EFRE 2021-2027 - INVESTITIONEN IN BESCHÄFTIGUNG UND WACHSTUM

Zusätzlich dazu sind weitere Kriterien für die Auswahl der Projekte festgelegt:

- Übereinstimmung mit territorialer Strategie: Beitrag des Projekts zur Umsetzung der Ziele der vorliegenden territorialen Strategie (Gewichtung: 10 %)
- Regions-/Stadtspezifischer Entwicklungsimpuls: (Gewichtung: gesamt 55 %)
 - Relevanz des Entwicklungsimpulses – Beitrag zum städtischen bzw. stadtreionalen Entwicklungsbedarf ist nachvollziehbar dargestellt (Gewichtung: 20 %)
 - Langfristiger Entwicklungsimpuls – Nachhaltigkeit der positiven Wirkungen des Projekts auf die Stadt / die Region (Gewichtung: 20 %)
 - Innovationsimpuls – Umsetzung von Pilotprojekten bzw. von innovativen Ansätzen (Gewichtung: 15 %)
- Kooperative oder (und) sektorübergreifende Ansätze: Kooperative oder (und) sektorübergreifend integrierte Projekte (Gewichtung: 15 %)
- Beitrag zur Lebensqualität der Bürger:innen: Relevanz des Projekts für die Bürger:innen (Gewichtung: 15 %)
- Beitrag zu integralen Programmenthemen (Gewichtung: gesamt 5 %)
 - Beitrag zu Digitalisierung: Wird das Thema „Digitalisierung“ im Projekt adressiert?
 - Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und/oder zu Dekarbonisierung: Werden die Themen Kreislaufwirtschaft oder Dekarbonisierung im Projekt adressiert?

Die Klassifizierung für die Bewertung erfolgt jeweils mit „trifft stark zu“, „trifft mittel zu“ oder „trifft wenig/nicht zu“.

INTEGRIERTE NACHHALTIGE STÄDTISCHE ENTWICKLUNG & STADTREGIONEN

11.3. Auswahljury

Die eingereichten Projektanträge werden von einer Jury bewertet.

Es obliegt der fördernden Landesstelle Abteilung 17 innerhalb des Finanzrahmens nach Punkt 6 unter Maßgabe der maximal möglichen Förderquote, den prämierten förderwerbenden Personen einen Finanzierungsvorschlag als Förderungsvereinbarung zu unterbreiten. Dieser ist innerhalb von 3 Monaten mit Unterschrift zu bestätigen und an die Förderstelle zu retournieren.

11.4. Publizitätserfordernis

Der Förderungsempfänger bzw. die förderwerbende Person verpflichtet sich im Falle der Gewährung einer Förderung bei allen projektbezogenen Veröffentlichungen und Informationsmaterialien (Werbemittel, Broschüren, Einladungen, Internetauftritte, etc.) auf die Förderungsbeteiligung des Landes Steiermark (Abteilung 17) und der EU (EFRE) hinzuweisen. Die entsprechende Einhaltung der Veröffentlichungsvorschriften ist Voraussetzung für die Förderungsgewährung. Die diesbezüglichen Unterlagen sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.efre.gv.at/downloads/publizitaet>.

Vor Ausführung der öffentlichkeitswirksamen Schritte (Drucklegung, Einladungen, etc.) ist der Abteilung 17 rechtzeitig (5 Werktage vorher) ein Korrekturmuster vorzulegen. Mit dem Antrag auf Auszahlung des Förderungsbetrages ist der Förderungsstelle eine angemessene Anzahl von Belegexemplaren der erstellten Druckwerke bzw. eine Dokumentation der Öffentlichkeitsarbeit beizustellen.

11.5. Vergaberecht

Die förderwerbende Person verpflichtet sich, bei der Vergabe der Aufträge, die mit dem eingereichten Projekt in Zusammenhang stehen, eine/n auf das Vergaberecht spezialisierte/n Juristin / Juristen beizuziehen und somit die Einhaltung des Bundesvergabegesetzes 2018 und der subsidiären nationalen Förderfähigkeitsregeln sicherzustellen. Die Gewährleistung dieser Vorgabe ist im Rahmen des Förderantrages darzustellen und bei den Abrechnungen nachzuweisen.